

zeitweilig entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden. Ohne Genehmigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder anderer Nutzungsberechtigter dürfen nichtlandwirtschaftliche Nutzer oder Bürger land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht außerhalb von Straßen und Wegen befahren oder anderweitig in der Nutzung beeinträchtigen.

(2) Arbeiten der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind grundsätzlich nur auf unbestellten oder abernteten Flächen zulässig. Zwischen dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist unter Berücksichtigung der Planaufgaben des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers und der Möglichkeiten der Einordnung in die landwirtschaftliche Bodennutzung der Zeitraum zu vereinbaren, in dem dafür die Voraussetzungen vorliegen. Eine zeitlich begrenzte Mitnutzung bestellter Flächen ist zulässig, wenn dadurch keine nachhaltige Schädigung der Kulturen erfolgt.

(3) Ein zeitweiliger Entzug von Boden für Baustelleneinrichtungen, Lager- und Zwischenlagerplätze für Baumaterialien und Ausrüstungen ist nur im Rahmen der für die Investition ausgewiesenen Flächenbedarfsnormative oder des vom übergeordneten Organ bestätigten Flächenbedarfs zulässig. Bei zeitweiligem Entzug ist durch kurze Entzugszeiträume oder durch abschnittsweisen Entzug weitestgehend zu sichern, daß auf den bereitzustellenden Flächen eine Nutzung im Erntejahr gewährleistet bleibt.

(4) Bei der Errichtung von ober- oder unterirdischen Leitungen, Verkehrsstrassen, Gräben u. ä. ist eine Trassenführung am Rande der Bewirtschaftungseinheiten (Schlag, Abteilung) zu sichern. Ist eine andere Trassenführung aus volkswirtschaftlichen und funktionellen Gründen unumgänglich, sind oberirdische Leitungen, Verkehrsstrassen, Gräben u. ä. so anzulegen, daß weiterhin eine einheitliche Nutzung der Bewirtschaftungseinheit möglich bleibt und keine schwer oder nicht bewirtschaftbaren Restflächen entstehen. Unterirdische Leitungen sind entsprechend staatlichen Standards, Vereinbarungen u. ä. so zu verlegen, daß keine Beschränkung der Bodenbearbeitung und Unterbodenlockerung landwirtschaftlicher Nutzflächen eintritt und ein risikoloses Befahren der Böden mit der Land- und Transporttechnik gesichert ist.

(5) Unterirdische Fernmeldelinien sind im Kabelschutzstreifen (5 m seitlich von öffentlichen oder betrieblich-öffentlichen Straßen) zu verlegen. Die Verlegetiefe richtet sich nach den staatlichen Standards. Muß bei der Trassenführung vom Kabelschutzstreifen abgewichen werden, gelten — soweit hier keine Standards über die Verlegetiefe vorliegen — insoweit die Vorschriften des Abs. 4.

(6) Der nichtlandwirtschaftliche Nutzer hat zu sichern, daß das Netz der land- und forstwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe weiterhin seinen Zweck erfüllt. Auftretende Schäden an diesen Anlagen, die im Zusammenhang mit den nichtlandwirtschaftlichen Maßnahmen stehen, sind unverzüglich nach Auftreten zu Lasten des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zu beseitigen. Später auftretende oder später erkennbare Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen stehen, sind, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine unbegrenzte Pflicht zur Beseitigung von Schäden besteht, noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen zu Lasten des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zu beseitigen. Soweit über das Netz der Be- und Entwässerungsanlagen entsprechende Unterlagen vorhanden sind oder in den in Rechtsvorschriften<sup>6</sup> \* 1 vorgesehenen Fällen zu schaffen sind, hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb diese dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vor Baubeginn zur Information zu übergeben.

6 Z. Z. gilt: Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 - Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde — (Sonderdruck Nr. 747 des Gesetzblattes).

§12

### Schutz des Kulturbodens und des kulturfähigen Bodens

(1) Bei dauerndem Entzug von Boden sind der für die weitere Nutzung nicht mehr erforderliche Kulturboden sowie der bei Baumaßnahmen anfallende und nicht anderweitig benötigte kulturfähige Boden, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht, abzutransportieren und vorrangig auf entsprechenden Standorten im Wirtschaftsgebiet des betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes einzubauen, sofern nicht geeignete Standorte anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe günstiger liegen. Bei mehreren für die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden gleichrangig geeigneten Standorten sind solche mit den kürzesten Transportentfernungen auszuwählen.

(2) Bei dauerndem Entzug von Boden im Zusammenhang mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau sind auf der Grundlage der vorzulegenden bodengeologischen Gutachten (Vorfeldgutachten) und Variantenuntersuchungen im Prozeß der Investitionsvorbereitung die Möglichkeiten für die selektive Gewinnung des am besten geeigneten kulturfähigen Bodens zur optimalen Wiederurbarmachung und Qualitätsverbesserung der Rückgabeflächen konsequent zu nutzen und weiter auszubauen. In Fällen, in denen die umfassende selektive Gewinnung des kulturfähigen Bodens für die Wiederurbarmachung nicht möglich ist, ist der anstehende Kulturboden gesondert zu gewinnen und zur Wiederurbarmachung oder für die Verbesserung der Bodenqualität anderer Standorte einzusetzen, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht. Ist die sofortige Verwendung des kulturfähigen Bodens und des Kulturbodens nicht möglich, ist dieser für eine spätere Verwendung für die Wiederurbarmachung durch den betreffenden Bergbaubetrieb zu deponieren. Sind im Braunkohlenbergbau die Voraussetzungen für die selektive Gewinnung kulturfähigen Bodens oder die gesonderte Gewinnung des Kulturbodens nicht gegeben, ist die Grundmelioration anzuwenden.

(3) Bei dauerndem Entzug von Boden sind anstehende Torfe (Schwarz-, Weiß- oder Niedermoor torfe) gesondert zu gewinnen, erforderlichenfalls zwischenzulagern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vorrangig zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile oder ab Gewinnungsort entgeltlich bereitzustellen.

(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nach einer vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vorzulegenden und vom Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes zu bestätigten Dokumentation durchzuführen. Für bergbaulich genutzte Bodenflächen gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung.<sup>7</sup> Die Bestätigung durch den Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes erfolgt auf der Basis der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung.

(5) Bei Erdarbeiten, die eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit sich bringen, ist der Kulturboden abzuheben, getrennt zu lagern und nach Beendigung der Arbeiten wieder aufzubringen.

§13

### Schutz des Bodens im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren

(1) Ist eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Boden sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe oder gesellschaftlicher Organisationen vorgesehen, ist vor dem Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation abzustimmen und zu protokollieren, ob und unter welchen Bedingungen die vorgesehene Bodenfläche unter Berücksichtigung

7 Z. Z. gilt: Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung - (GBI. II Nr. 38 S. 279).